

Zeitschrift: Heimatekunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 64 (2007)

Artikel: Eine Familiengeschichte - Tragik oder Alltag?
Autor: Schärli, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo und um welche Zeit
 es im Jahr Märgen
 zugetragen ist.

Um dinstagszeit, als
 wir bei Johann Peter im
 Ernst war.

Ob es den Oberen Zeit
 genant?

Zu...

Grundzeitung des Balthasar
 Melchior Schärli

Das Buchstaben
 Gaes. fuch.

Das Buchstaben
 C. J. Peyer

In gleichmässiger Schrift unterschrieb mein Vorfahre Melchior Schärli das Protokoll. Offensichtlich hatte er als Angehöriger der bäuerlichen Oberschicht Schulunterricht genossen, was für die damalige ländliche Bevölkerung keine Selbstverständlichkeit war. Nachher folgen die Handzeichen von Balthasar Hecht, welcher 1813/14 Oberamtmann war und später zum Regierungsrat aufstieg. Zuletzt setzte der Amtsschreiber Peyer seine Signatur.

Eine Familiengeschichte – Tragik oder Alltag?

Paul Schärli

Wer sich mit Genealogie auseinandersetzt, wird nicht nur die nackten Lebensdaten seiner Vorfahren eruieren, sondern sich auch mit der Familiengeschichte und dem sozialen und politischen Umfeld einer jeden Generation beschäftigen. Hier treten spannende Geschichten ans Licht: von unehelichen Kindern, reichen Bauern, Soldaten und Verbrechern ist die Rede, ebenso von Konkursen und Auswanderungen. In meiner Schilderung möchte ich einige Beispiele meiner Ahnen aus dem 19. Jahrhundert wiedergeben. Dieser Zeitabschnitt, mit seiner gesellschaftlichen Umwälzung, bringt in allen Lebensbereichen neue und rasante Entwicklungen. Seit der Zeit der Helvetik hat die schriftliche Dokumentation auf allen Ebenen des Gemeinde- und Staatswesens enorm zugenommen. Somit warten in unseren Archiven noch zahlreiche Schätze auf ihre Entdeckung, die vom Alltag unserer Vorfahren berichten und dabei etwelche Überraschungen ans Tageslicht bringen.

Prozess wegen eines unehelichen Kindes

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts lebten meine direkten Vorfahren im Dorf Ufhusen. 1782 kaufte Benedikt Schärli (1754–1837) für 5000 Gulden die Hälfte des Hofes Ahorn, die grösste Liegenschaft im Dorf. Ein Jahr später besass er den ganzen Hof. Als Nachfolger war

sein Sohn Melchior (1792–1849) vorgesehen. Unglücklicherweise begann er eine Beziehung zu einer Dienstmagd, welche auf dem Hofe seines Vaters arbeitete. Die Folgen dieses Tuns waren bald sichtbar, und die Strafen für dieses Vergehen reichten von der Ausstellung am Pranger, Stockhieben, Geldbussen, Zuchthaus oder bis zu mehrjährigem Militärdienst.

Mit einem Arztzeugnis hoffte man letzterem zu entgehen. Doktor Johann Lanz in Huttwil stellte am 3. Juni 1813 ein Schreiben aus: *«...Melchior Schärli von aufhausen ungefähr vor 3–4 Jahren mit der Epilepsi oder fallsucht behaftet...»*, und weiter notierte er, dass bei schlechter Lebensart die Krankheit wieder ausbrechen könnte.

Schon sechs Tage später schaltete sich der Staat ein. Vor der Werbekammer des Amtes Willisau erschienen Zeugen, welche von den epileptischen Anfällen des Melchior Schärli berichteten. Am 15. Juni erschien der Verursacher in Willisau vor Amtsmann Balthasar Hecht. Das Protokoll hielt fest: *«...verbört Melchior Scherly von Ufhusen, ein Sohn von Benedikt Scherly von da, circa 20 Jahre alt, ledigen Standes, u seiner Begangenschaft Landarbeiter.»* Schärli gab das Vergehen zu und unterschrieb das Dokument. Gleichentags untersuchte ihn der Amtsarzt und erklärte den Vorgeladenen wegen seiner Krankheit für militärdienstuntauglich.

Bereits am 18. Juni schaltete sich die Werbekammer wiederum ein. Sie schrieb an die Kriegskammer des Kantons Luzern, dass sie weder den beiden ausgestellten Zeugnissen noch den Personenaussagen Glauben schenke. Die Ärzte notierten nur, was Schärli ihnen vorsa­gte, damit er nicht ins Militär einberufen werde. Verdächtig an der ganzen Angelegenheit sei, dass die festgestellten Anfälle nun vier Jahre zurückliegen und seither nicht mehr vorgekommen seien. Das Urteil lautete: 4 Jahre Militärdienst nach Frankreich zu Napoleons Truppen. Auch ein Bestechungsvorfall vom Verurteilten schlug fehl, notierte doch die Werbekammer am Schlusse des Briefes: *«Noch bemerken wir doch zum Überfluss, dass Scherlj 15 Loui d'or an die Militär Kasse zu bezahlen an er botben, wenn er nicht marschieren müsste.»*

Schlussendlich beschäftigte sich der Kleine Rat des Kantons mit dem Vorfall und fällte sein Urteil am 23. Juni 1813. Wegen einer Krankheit, an der er seit seiner Kindheit litt, sei Melchior Schärli vom Militärdienst freigesprochen. Dennoch kam er nicht ohne Strafe davon: *«1. Melchior Schärli von Ufhusen bezahlt innert 14 Tagen Zeit zu Handen der Werbungs=Cassa 240 Schw. Franken. 2. Zu welchen Ende gegenwärtige Erkenntniss sowohl der Kriegskammer zur Einkassierung als auch dem Melchior Schärli, zur Nachachtung, in Abschnitt mitgetheilt werden solle.»* Am 7.

November 1813 wurde in der Pfarrkirche zu Zell das gesunde Kind auf den Namen Anna Maria getauft. Melchior Schärli anerkannte das Neugeborene, heiratete aber zwei Jahre später Elisabeth Birrer von Luthern. Über den weiteren Lebensweg der Dienstmagd fand ich keine Angaben mehr.

1830 übernahm Melchior den Ahornhof. Zwei Jahre vor seinem Tode erlebte er die Plünderung seiner Liegenschaft im Sonderbundskrieg 1847. Nach den Kriegswirren musste Schärli auf seinem Hof bernische Infanterie einquartieren und verpflegen. Kurz vor seinem Tode übergab er den Ahorn an seinen Sohn Melchior (1826–1881).

Heiratsabschlag mit Folgen

Benedikt Schärli kaufte seinem jüngsten Sohn Johann (1799–1834) im Jahre 1819 einen Hof in Oberebnet in der Grösse von 62 Jucharten. Schon sechs Jahre später musste er jedoch Konkurs anmelden! Mit 18 Jahren verheiratete sich Johann und hinterliess nach seinem Tode elf unmündige Kinder, zu deren Beistand sein Bruder Melchior vom Ahornhof ernannt wurde. Die Gemeinde Ufhusen musste sich intensiv mit ihnen auseinandersetzen, gerieten doch beinahe sämtliche Familienmitglieder mit dem Gesetz in Konflikt. Der Fünftgeborene, Jakob (1824–1876), trat 1844 in das II. Fremdenbataillon der Schweizer Truppen im Dienste Neapels

Schärli, Kaspar, von Uffhusen, zirka 23 Jahre alt, gewesener Landjäger, zirka 5' 7" Schw. Mass hoch, bester Statur, hat blonde Haare, noch keinen Bart, mittlere Nase und mittlern Mund, gute Zähne, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; haltet die linke Schulter höher als die rechte und der Kopf neigt sich auf die rechte Seite. Derselbe trat am 20. Jänner abhin unter das Landjägerkorps und wurde alsbald vollständig montirt und bewaffnet. Den 26. Hornung abhin desertirte er ab seinem Posten in Münster und nahm den grössten Theil der Montirung, im Werth von 60 Franken, sowie die Patrontasche, Sabel und Kuppel und ein Handeisen, im Werth von 18 Franken mit sich fort. Letzteres ist Eigenthum des Staats; ersteres, nämlich die Montirung, wurde ihm von der Landjägerdirektion auf seine Rechnung angeschafft und er ist noch den grössten Theil der Kleidungskosten schuldig. Demnach wird derselbe nicht als Deserteur, sondern wegen Veruntreuung am Staate ausgeschrieben und somit sämtliche Zivil- und Polizeibehörden, Beamte und Bedienstete des Kantons Luzern angewiesen, auf den Beklagten zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gefänglich hieher liefern zu lassen.

Luzern, den 12. März 1845.

Die Polizeidirektion.

Weil Kaspar Schärli den grössten Teil seiner Uniform im Wert von 60 Franken noch nicht abbezahlt hatte und zudem Säbel und ein Handeisen mitgeben liess, wurde er nicht als Deserteur, sondern wegen Veruntreuung am Staate ausgeschrieben. Die Polizeibehörde wurde angewiesen, ihn zu verhaften und nach Luzern zu führen.

ein, wobei er bis zum Feldweibel emporstieg. Nach der Truppenauflösung in Italien 1859 kehrte er nach Uffhusen zurück. Die Gemeinde stellte ihm, da er sich im Auslande vorbildlich aufgeführt hatte, ein gutes Zeugnis aus. Zudem empfahl sie Schärli als Polizeidiener. Seine jährliche Militärpension sicherte ihm den Lebensunterhalt. Doch schon 1862 schrieb die Gemeinde an das Obergericht, dass Jakob kein Vermögen besitze und wegen Diebstahls zu vier Wochen Gefängnis und zwei Jahren Einstellung des Aktivbürgerrechts verurteilt wurde.

Fünf Jahre später gelangte Schärli mit der Bitte an die Gemeinde, seine Verlobte heiraten zu dürfen. Weil der Armut nicht beizukommen war, versuchten die Behörden mit allen Mitteln, Ehen von armen Personen zu unterbin-

den. So schlug der Gemeinderat das Anliegen ab, mit der Begründung, dass keine häusliche Voraussetzungen da seien: *«...durchaus aber nicht eine Familie zu erhalten im Stande sei, indem er sich bishin der Verschwendung widmete und keineswegs sich solcher Arbeitssamkeit und Häuslichkeit befließ...»* Die beiden Verlobten waren schon wegen Unsittlichkeit und Unzucht bestraft worden. Zudem standen beide in Verdacht, ihr neugeborenes Kind getötet zu haben. *«Dass somit beide Verlobten für ökonomische und sittlicher Wohlfahrt einer Familie keine Hoffnung gewähren lassen und bei denselben ein künftiger Notstand umsomehr vorausgesetzt und befürchtet werden muss da sie obnehin aller Gewerbs- oder Handwerkskenntnisse unkundig sind.»* Da sich Jakob nun an den Regierungsrat wandte,

musste die Gemeinde einschreiten und ihre ablehnende Haltung begründen, was schlussendlich auch geschah. Schärli starb 1876 ledig. Dieses Mitspracherecht der Gemeinden bei der Eheschliessung tat seine Wirkung: bei der Volkszählung 1860 zählte der Kanton Luzern mit 42,91 % die tiefste Verheiratenquote in der Schweiz.

Abenteuerliches Leben

Kaspar Schärli (1823–1894) wurde als fünftes Kind aus der Ehe des Johann Schärli und der Katharina Frey geboren. Weil Kaspar wegen eines verübten Strassenraubs gesucht wurde, flüchtete er und trat am 20. Januar 1845 ins kantonale Landjägerkorps ein. Doch bereits einen Monat später desertierte er von seinem Posten in Beromünster. Die Polizeidirektion liess den Geflüchteten im Luzernerischen Kantonsblatt vom 13. März 1845 ausschreiben und ein Signalement erstellen: *«Schärli, Kaspar von Ufhusen, zirka 23 Jahre alt, gewesener Landjäger von Ufhusen, zirka 5' 7" Schw. Mass hoch, besetzter Statur, hat blonde Haare, noch keinen Bart, mittlere Nase und mittlerer Mund, gute Zähne, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; haltet die linke Schulter höher als die rechte und der Kopf neigt sich auf die rechte Seite...»*

Doch die Ausschreibung kam zu spät. Beim Erscheinen der Zeitung befand

sich Schärli bereits nicht mehr auf Kantonsgebiet. Er floh in den angrenzenden Aargau. Die Luzerner Behörden reagierten schnell und baten um Auslieferung. Das Polizeidepartement des Kantons Aargau antwortete: *«Allerdings ist am 6 Juni 1806 ein Concortat abgeschlossen worden, über gegenseitige Auslieferung der Ausreisser von besoldeten Kantons-truppen, in welchem auch ausdrücklich der Landjäger gedacht ist ... Allein der Stand Aargau ist von diesem Concortat zurück getreten ... wonach nun, wie Sie leicht begreifen werden, die von Ihnen gewünschte Auslieferung des aus Ihrem Landjägerscorps desertirten, sich im hiesigen Kanton aufhalten sollenden Kaspar Schärli von Ufhusen, wenigstens in der von Ihnen vorgestellten Form nicht stattfinden kann.»* Im April 1845 nahm Kaspar am 2. Freischarenzug gegen den Kanton Luzern teil. Um der Verurteilung zu entgehen, flüchtete Schärli zu seinem Bruder Jakob nach Neapel und meldete sich ebenfalls bei den Schweizer Truppen. Gemeinsam kehrten die Brüder 1859 nach Ufhusen zurück.

Drei Jahre später wurde Kaspar im zürcherischen Fahndungsblatt wegen angeblichem Verkauf von gestohlenen Seidenstücken ausgeschrieben. Man brachte ihn nach Willisau ins Gefängnis zum Verhör, und danach erfolgte der Transport weiter nach Muri. Bei der dortigen Untersuchung stellte sich heraus, dass der Seidendiebstahl von einem Namensvetter aus Zell verübt worden war.

Infolge der Verwechslung und der entstandenen Unannehmlichkeiten entschädigte das Polizeidepartement des Kantons Luzern den Verdächtigen. Trotz Schadenansprüchen gegen das Bezirksgericht Horgen lehnte der zürcherische Regierungsrat sämtliche Schadenersatzforderungen von Schärli ab. Am Schluss holte ihn seine Vergangenheit ein: es gab eine Untersuchung in Militärstrafsachen.

Krimineller Lebenslauf

Als viertes Kind aus der gleichnamigen Ehe wurde 1821 Josef geboren. Bei der militärischen Nachmusterung 1850 im Gasthof Sternen in Willisau beschimpfte Schärli unter Alkoholeinfluss seinen Leutnant. Die Anklageakte vom 28. Mai hielt fest: *«... Nachdem Jos. Schärli als derjenige bezeichnet worden, welcher den Lieutenant Röllli beschimpft, so wurde er von Quartier=Adjutanten in seinem Namen befragt. Als alles nicht fruchten wollte wurde Lieutenant Röllli beordert 4 Mann von der Wache herbeizuholen, worauf der Tumult sich noch vermehrte. Schärli u seine Kameraden erklärten, dass sie keinen von ihnen arretieren lassen... Es musste Verstärkung von der Wache geholt werden, worauf es endlich gelang den Schärli zu verhaften u abzuführen.»* Für diese Tat verurteilte ihn das Kriegsgericht am 22. Februar 1851 zu zwei Monaten Gefängnis. Die nächsten paar Jahre arbeitete Josef bei

verschiedenen Arbeitgebern als Knecht, unter anderem auch bei seinem Vetter Melchior auf dem Gutshof Ahorn.

Am 16. Dezember 1855 überfiel Josef Schärli nach einem Wirtshausbesuch in Zell einen Mann, welchen er dort beim Geldwechselln beobachtet hatte. Dabei entwendete er ihm drei Fünfliberstücke. Daheim erzählte Josef, dies sei der Lohn seiner Drescherarbeit. Als sich die Kunde des Überfalls verbreitete und ihn Mutter sowie Schwestern auf diese Angelegenheit ansprachen, stritt er alles ab. Am 28. Dezember wurde Schärli verhaftet. Die Untersuchung brachte zutage, dass er als Knecht bei seinem früheren Arbeitgeber Geld entwendet, und bei seinem Vetter im Ahorn ein Malter Korn im Wert von 50 Franken gestohlen hatte. Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass der Angeklagte wegen Raubes von 15 Franken, dem Diebstahl im Betrag von 50 Franken und mehreren kleineren Entwendungen im Wert von 20 Franken verurteilt werden solle. Am 23. Juli 1856 verkündete das Kriminalgericht die Strafe: *«1. Josef Schärli sei wegen der Verbrechen, deren er schuldig erklärt ist, zu einer Kettenstrafe von sieben Jahren und vorheriger halbstündiger Ausstellung verurtheilt. 2. Bezüglich der Diebstähle, deren er hochverdächtig erklärt ist, sei er von der Instanz entlassen. 3. Er sei seiner bürgerlichen Ehre verlustig erklärt. 4. Er habe den erwiesenermassen angestifteten Schaden zu ersetzen und sämtliche*

Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen. 5. Das Urtheil sei durch den Druck öffentlich bekannt zu machen und in allen Gemeinden des Kantons an den gewohnten Orten anzuschlagen.»

Zwei Jahre nach dem Urteil stellte Josef Schärli ein Bittgesuch an den Grossen Rat, die restliche Strafzeit in normale Zuchthausstrafe umzuwandeln. Dem Begehren wurde entsprochen. 1862 gelangte der Verurteilte erneut an den Grossen Rat, ihm die Reststrafe von einem Jahr und vier Monaten zu erlassen. Er betonte dabei sein gutes Verhalten in der Strafanstalt und die Dauer der bereits abgesehenen Strafzeit. Es kam zu keinem Entscheid, denn die Strafhauddirektion meldete am 9. Dezember 1862 an das Polizeidepartement: *«Schärli Josef, Zuchthaussträfling von Ufhusen ist heute Nachmittag um halb 5 Uhr im Krankensaal der Strafanstalt mit Tod abgegangen. Indem wir Ihnen von diesem Todfall die vorgeschriebene Anzeige zukommen lassen, erneuern wir die Versicherung unserer steten Hochachtung.»* Josef Schärli starb im Alter von 42 Jahren.

Quellen

Staatsarchiv Luzern: Akt A2 F13 Personalien.
Sch 229/aa Landvogtei Willisau.
Luzernerisches Kantonsblatt Nr. 11, 13. März 1845
Sch 21/102B Gemeinde Ufhusen.

Adresse des Autors:
Paul Schärli
Quellmattstrasse 11
2563 Ipsach

